

Formen gebracht werden. Ferner müssen sie, sollen sie im Urteil als Beweisgründe verwendet werden, zum Gegenstand der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gemacht worden sein.

Ausgehend von den hier zum Begriff der Beweismittel dargelegten Problemen kann für das Strafverfahren der DDR zusammenfassend festgestellt werden:

Beweismittel sind die in § 24 StPO auf gezählten Informationsquellen und Beweisgründe, die als objektive Veränderungen materieller oder ideeller Objekte im Ergebnis des Handelns bzw. der Entwicklung der Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten oder des Handelns anderer Personen im Zusammenhang mit der Straftat oder ihrer, Aufklärung entstanden sind, und die im Prozeß der Beweisführung mit den gesetzlich zulässigen Mitteln und Methoden festgestellt, gesichert und gewürdigt werden.

Ausgehend von einer solchen allgemeinen Bestimmung des Begriffs der Beweismittel können die Beweismittel nach verschiedenen Gesichtspunkten klassifiziert und systematisiert werden.

5.7J. Sachen (materielle Beweismittel) und Aussagen von Personen (ideelle Beweismittel) als Beweismittel

Diese Klassifizierung der Beweismittel resultiert aus den unterschiedlichen Objekten, auf die der Täter durch sein Handeln eingewirkt hat und in denen sich so seine Handlungen auf verschiedene Weise widerspiegeln. Es handelt sich also um zwei grundsätzlich verschiedene Arten von Informationsträgern, deren Unterschiedlichkeit bei der Gewinnung von Informationen und bei der Würdigung der Beweismittel unbedingt beachtet werden muß*

Eine solche Klassifizierung der Beweismittel ist notwendig, weil für die Würdigung der Beweismittel die spezifischen Besonderheiten ihres Entstehens beachtet werden müssen, um einschätzen zu können, welchen Informations- bzw. Beweiswert sie im speziellen Fall haben und welche Gesichtspunkte von Bedeutung sind, um ihren konkreten Beweiswert zu bestimmen.

Der Informations- und Beweiswert ergibt sich aus der Stellung des konkreten Beweismittels im Prozeß der Beweisführung zu einer konkreten strafbaren Handlung. Diese ist wiederum determiniert durch die Entstehung des Beweismittels im Prozeß der Handlung des Täters und die speziellen Eigenschaften des Objekts, auf das der Täter mittelbar oder unmittelbar eingewirkt hat.

So hat ein einwandfreier Fingerabdruck für die Bestimmung der Identität seines Verursachers einen hohen Beweiswert, weil aufgrund der Individualität des Papillarlinienbildes und der guten Abbildung auf einer entsprechend glatten Fläche es mit großer Sicherheit möglich ist, den Verursacher zu bestimmen, falls der Vergleichsabdruck eines Verdächtigen vorliegt.

Weiterhin muß die unterschiedliche Wirkung, die der Zeitablauf und die Bedingungen des veränderten Objekts auf den Beweiswert der einzelnen Beweismittel haben, berücksichtigt werden. So werden auf einem Metallwerkzeug, das nach der Tat mehrfach benutzt wurde und längere Zeit der Witterung ausgesetzt war, kaum noch verwertbare Spuren der Benutzung bei der strafbaren Handlung festzustellen sein.